

***Abfallwirtschaftliches Rechtsregister für Schulen***

*Zusammenstellung abfallrechtlich relevanter Vorschriften (Stand Februar 2015)*

Das Abfallwirtschaftskonzept muss „organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften“ enthalten (vgl. § 10 (3) Z 4 AWG 2002).

***Darunter versteht man insbesondere die Angabe von:***

* Name und Funktion des Abfallbeauftragten und seines Stellvertreters im Unternehmen
* Identifikationsnummer (GLN) der Schule aus dem EDM-Register (edm.gv.at), sofern diese vorhanden ist
* Vorkehrungen zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht von Abfällen gemäß § 17 AWG 2002
* Maßnahmen zur Erfüllung der Abfallnachweisverordnung 2013
* Maßnahmen zur Dokumentation gefährlicher Abfälle (Begleitscheine)
* Vorkehrungen zur Erfüllung der Verpflichtungen iSd Verpackungsverordnung
* Nachweise zur Erfüllung der Abgabepflichten nach dem ALSAG

***Folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welche abfallwirtschaftlichen Rechtsvorschriften für Schulen in der Regel relevant sind:***

|  |  |
| --- | --- |
| RECHTSVORSCHRIFT | ABFALLRELEVANTE VERPFLICHTUNGEN |
| § 10 AWG 2002 idgF | Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes bei mehr als 20 Arbeitnehmern,Fortschreibung bei jeder wesentlichen abfallrelevanten Änderung der Anlage, spätestens jedoch alle sieben Jahre |
| § 11 AWG 2002 idgF | Bestellung eines fachlich qualifizierten Abfallbeauftragten/Stellvertreters in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern |
| § 15 AWG 2002 idgF | Erfüllung der allgemeinen Behandlungspflichten für die Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (z.B.: geordnete Lagerung von angefallenen Abfällen in dafür geeigneten Behältern an geeigneten Orten),Verantwortlichkeit der Abfallbesitzer zur Übergabe der Abfälle an einen zur Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler |
| § 16 AWG 2002 idgF | Erfüllung der besonderen Behandlungspflichten für Abfallbesitzer  |
| § 17 (1) AWG 2002 idgF,Abfallnachweisverordnung 2013 idgF,Abfallverzeichnisverordnung idgF | Aufzeichnungspflichten für nicht gefährliche Abfälle und gefährliche Abfälle nach Abfallart, Menge, Herkunft und Verbleib |
| § 18 (1) AWG 2002 idgF,Abfallnachweisverordnung 2013 idgF | Begleitscheinpflicht bei der Übergabe von gefährlichen Abfällen an eine andere Rechtsperson (Entsorger) |
| § 20 AWG 2002 idgF | Abfallersterzeuger, bei denen Altöle im Ausmaß von mind. 200 Liter Jahresmenge oder sonstige gefährliche Abfälle (ohne Mengenschwelle) mind. einmal im Jahr anfallen, haben sich innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit unter www.edm.gv.at im Register gem. § 22 (1) Z 1 AWG 2002 einzutragen |
| § 24a AWG 2002 idgF | Abfallsammler oder –behandler benötigen für ihre Tätigkeit eine Erlaubnis vom Landeshauptmann |
| Verpackungsverordnung idgF  | Letztverbraucher trifft ein Vermischungs- und Verunreinigungsverbot bezüglich Verpackungen, Einweggeschirr und –besteck. Weiters haben sie ein Rückgaberecht für Transportverpackungen von gelieferten Waren |
| Bioabfallverordnung idgF | Getrennte Erfassung und Behandlung von biogenen Abfällen |

|  |  |
| --- | --- |
| Baurestmassentrennverordnung idgF | Getrennte Sammlung von verwertbaren Baurestmassen bei Überschreitung der Mengenschwellen, Aufzeichnungspflicht für den Auftraggeber |
| Elektroaltgeräteverordnung idgF | z.B. Abgabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten an einer dafür eingerichteten Sammelstelle. |
| Batterienverordnung idgF | z.B. Abgabe von Alt-Batterien an einer dafür eingerichteten Sammelstelle. |
| EU-Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte idgF  | Die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen an Mastschweine ist seit dem 1. Mai 2004 verboten. |
| Abfallrelevante Genehmigungsbescheide | Ermitteln Sie allfällige - die Schule betreffende - abfallrelevante Genehmigungsbescheide und beschreiben Sie die Verpflichtungen sowie die Vorkehrungen zur Einhaltung dieser Verpflichtungen.  |

***Hinweis*:** Rechtsvorschriften werden im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um eine vom Bundeskanzleramt betriebene elektronische Datenbank. Diese dient der Kundmachung der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sowie der Information über das Recht der Republik Österreich.